

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FÖRDERMITTELN FÜR LITERARISCHE PROJEKTE – VEREINFACHTES VERFAHREN

1. Vereinfachtes Förderverfahren

- 1.1 Die ALG sieht sich aufgrund ihrer Aufgaben und ihrer Mitgliederstruktur in besonderer Weise als eine Repräsentantin der Vielfalt des literarischen Lebens in Deutschland.
- 1.2 Das primäre Ziel der ALG bei der Einrichtung eines sogenannten „vereinfachten Förderverfahrens“ der Projektförderung ist es, mehr Veranstaltungen als bisher zu fördern und damit die Vielfalt des literarischen Lebens noch stärker als bisher zu unterstützen. Schwerpunkt sind dabei Veranstaltungen, die unter der geltenden Mindestfördergrenze von 1.000 Euro (als Einzelveranstaltung) liegen.

Das bisherige Förderverfahren bleibt unberührt und wird durch das vereinfachte Förderverfahren lediglich erweitert und im unteren Zuwendungsbereich flexibilisiert. Zudem wird im vereinfachten Förderverfahren eine Vereinfachung der Projektabrechnung eingeführt, um den bürokratischen Aufwand bei Antragsteller, ALG und Zuwendungsgeberin so gering als möglich zu halten.

- 1.3 Ein weiteres Ziel dieses vereinfachten Förderverfahrens der Projektförderung ist es, insbesondere kleinere Gesellschaften und Institutionen, welche über weniger Finanzmittel als andere verfügen, nachhaltig bei ihrem bürgerschaftlichen Engagement zu unterstützen und ihnen die Durchführung von Veranstaltungen mit geringerem Finanzbedarf zu ermöglichen.

2. Voraussetzung

- 2.1 Sämtliche Voraussetzungen für die Projektförderung bleiben grundsätzlich bestehen. Es gibt keine Einschränkung bei der Art der geförderten Projekte. Die Modifikationen im vereinfachten Förderverfahren werden im Folgenden erläutert.

3. Höhe der Fördermittel

- 3.1 Die maximale Förderung im vereinfachten Förderverfahren beträgt 3.000 Euro. Die Mindestförderung beträgt 500 Euro.
- 3.2 Der Eigenanteil muss bei einer Fördersumme bis 2.000 Euro mindestens 10% der Gesamtkosten des Projektes betragen; bei einer Fördersumme ab 2001 bis 3000 Euro mindestens 20% der Gesamtkosten des Projektes.
- 3.3 Eine Förderung in zwei aufeinander folgenden Jahren ist prinzipiell möglich.

4. Vergabe der Fördermittel

4.1 Der Antragsteller reicht zur Beantragung der Mittel das Formular zum vereinfachten Förderverfahren bei der Geschäftsstelle ein (per Post oder E-Mail).

4.2 Der Förderantrag soll spätestens 6 bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden.

Hierdurch wird es dem Antragsteller ermöglicht, auch kurzfristig Veranstaltungen durchzuführen. Über die Anträge im vereinfachten Förderverfahren entscheidet die Vorstandssprecherin/der Vorstandssprecher; in ihrer/seiner Vertretung die stellvertretende Vorstandssprecherin/der stellvertretende Vorstandssprecher.

4.3 Es stehen für das vereinfachte Förderverfahren keine Sondermittel seitens der Zuwendungsgeberin zur Verfügung, d.h. die Mittel werden aus den gesamten Fördermitteln entnommen.

5. Abrechnungsverfahren

5.1 Die Vorstandssprecherin/der Vorstandssprecher entscheidet über die beantragte Förderung und die Geschäftsstelle informiert den Antragsteller. Über das Verfahren der Überweisung und Abrechnung der Zuwendung entscheidet in Absprache mit dem Zuwendungsempfänger die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

5.2 Der Antragsteller muss die Fördermittel selbst verwalten und abrechnen.

6. Allgemeine Grundsätze

6.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.2 Eine Förderung externer Projektvorhaben ist grundsätzlich einmal möglich. Externe Anträge werden unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel berücksichtigt.

6.3 Die Förderung durch die Arbeitsgemeinschaft aus Mitteln des Bundes ist in allen Publikationen und sonstigen Werbeträgern zu vermerken.

(Beschlissen auf der Vorstandssitzung am 25. Februar 2023 in Berlin, veröffentlicht und damit gültig am 6. Juli 2023)